

# Verlautbarungsblatt I

des

## Bundesministeriums für Landesverteidigung

---

Jahrgang 2018

Wien, 4. Juni

---

### 63. Grundsätzliche Bestimmungen über Verwendung des Hoheitszeichens sowie über die Fahnenordnung des Österreichischen Bundesheeres

Erlass vom 14. Mai 2018, GZ S93592/3-MFW/2018

#### Inhalt

##### ABSCHNITT I

- A. Allgemeines
- B. Geltungsbereich
- C. Insignien der Republik Österreich
  - 1. Flagge der Republik Österreich
  - 2. Dienstflagge des Bundes
  - 3. Befestigungsart der Dienstflagge
  - 4. Berechtigung zum Führen der Dienstflagge
  - 5. Schutz der Dienstflagge des Bundes
  - 6. Strafbestimmungen
- D. Das Hoheitszeichen
  - 1. Anbringung des Hoheitszeichens
  - 2. Orte der Anbringung
  - 3. Durchmesser des Hoheitszeichens
  - 4. Sonstige Kennzeichnung von Fahrzeugen des Bundesheeres
  - 5. Mutationen des Hoheitszeichens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

##### ABSCHNITT II

- A. Allgemeines
- B. Definition
  - 1. Avers- und Reversseite
  - 2. Fahne und Flagge
  - 3. Fahnen- und Flaggengröße
  - 4. Tischflagge
  - 5. Wimpel
  - 6. Stander
- C. Beflaggung von Kasernen und Objekten
  - 1. Ständiges Beflaggen von Gebäuden
  - 2. Flaggenparade
  - 3. Der Flaggenmast

4. Amts- und Kommandogebäude
5. Beflaggung im Feldlager
6. Art der Beflaggung
7. Fahnen in Amtsräumen

D. Rangordnung und Gebrauch von Fahnen und Flaggen

1. Rangordnung
2. Hissen und Niederholen der Flagge
3. Platz der Fahne
4. Trauerbeflaggung
5. Falten der Flagge
6. Verwendung von Fahne und Flagge zu Dekorationszwecken
7. Nicht mehr verwendbare Fahnen und Flaggen
8. Beschaffung und Reinigung von Flaggen

Außerkraftsetzungen

## ABSCHNITT I

### A. Allgemeines

1. Die Kennzeichnung des Hoheitsgebietes sowie die Zugehörigkeit seiner Staatsbürger bzw. der staatlichen Einrichtungen und Institutionen und somit auch des Bundesheeres zur souveränen Republik Österreich erfolgt u. a. durch die Verwendung jener staatlichen Symbole, die im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), im Wappengesetz, BGBl. Nr. 159/1984, und dem Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, beschrieben sind.

Es sind dies:

- das Wappen der Republik Österreich,
- das Siegel der Republik Österreich,
- die Farben der Republik Österreich,
- die Flagge (Fahne) der Republik Österreich,
- die Flagge der Republik Österreich zu See (Seeflagge),
- die Dienstflagge des Bundes.

Diese staatlichen Hoheitszeichen genießen den gesetzlichen Schutz.

2. Die äußere Kennzeichnung des Bundesheeres erfolgt durch
  - das Hoheitszeichen und jene der Soldatinnen und Soldaten durch
  - die Uniform.
3. Das Anbringen von Inschriften, Zeichnungen und Bildern aller Art auf Fahnen und Flaggen der Republik Österreich sowie auf dem für Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundesheeres verwendeten Hoheitszeichen ist unzulässig. Gleiches gilt für die Verwendung des Bundeswappens auf Gebrauchsgegenständen.

### B. Geltungsbereich

Die in diesem Erlass festgelegten Normen beziehen sich auf Fahnen und Flaggen der Republik Österreich, das Hoheitszeichen sowie auf Stander und Wimpel, die als Präsenzzeichen für bestimmte an Bord befindliche Personengruppen geführt werden.

Die in diesem Erlass erwähnten Fahnen sind mit den Truppenfahnen bzw. Standarten nicht gleichzusetzen.

### C. Insignien der Republik Österreich

1. Flagge der Republik Österreich

Die Flagge der Republik Österreich ist ein rechteckiges Zeichen und besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist. Die Flagge der Republik Österreich gilt als allgemeine Kennzeichnung der Zugehörigkeit zur Republik Österreich.

Das Rot in den österreichischen Staatsfarben hat die Charakteristik „Pantone 186 C“ aufzuweisen.

Die Bestimmungen über das Aussehen der Flagge der Republik Österreich finden sich im Bundes-Verfassungsgesetz und im Wappengesetz.

2. Dienstflagge des Bundes

Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber zusätzlich auf beiden Seiten in ihrer Mitte das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) auf, das gleichmäßig in die beiden roten Streifen hineinreicht. Das Bundeswappen befindet sich hierbei genau in der Mitte des Flaggenblattes und steht bei abwehender Flagge senkrecht (Beilage 1). Der Blick des Wappenadlers ist beiderseitig zum Flaggenmast gerichtet. Das Stielende des Hammers liegt auf dem oberen Rand des unteren roten Streifens und die obere Schnabelhälfte des Wappenadlers verläuft entlang des unteren Randes des oberen roten Streifens des Flaggentuches. Ein Umranden des Wappenadlers mit einem Wappenschild ist unzulässig.

Das Aussehen des Bundeswappens hat sich nach den im Artikel 8a Bundes-Verfassungsgesetzes niedergelegten Bestimmungen zu richten.

3. Befestigungsart der Dienstflagge

In der Regel wird die Dienstflagge an der linken Schmalseite mittels Karabiner an einer Flaggenschnur so befestigt, dass ein Hissen und Niederholen (Bergen) der Flagge entsprechend der Zeremonie zu Lande und zu Wasser ungehindert möglich ist.

4. Berechtigung zum Führen der Dienstflagge

Die Berechtigung zum Führen der Dienstflagge des Bundes steht dem Bundesheer gemäß § 6 des Wappengesetzes zu.

5. Schutz der Dienstflagge des Bundes

Die Dienstflagge des Bundes genießt gem. der gesetzlichen Bestimmungen des Wappengesetzes einen besonderen Schutz.

6. Strafbestimmungen

Gem. § 8 des Wappengesetzes gelten folgende Strafbestimmungen. Wer unbefugt

- das Bundeswappen,
- das Siegel der Republik Österreich, oder Hartdruck- oder Farbstampiglien bzw.
- die Dienstflagge des Bundes führt,
- Abbildungen des Bundeswappens oder Abbildungen der Flagge der Republik Österreich oder die Flagge selbst in einer Weise verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- zu bestrafen.

**D. Das Hoheitszeichen**

Militärische Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge werden zur Unterscheidung von zivilen besonders gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung erfolgt durch das Hoheitszeichen. Dem Hoheitszeichen ist, außer der hohen Erkennbarkeit, jedoch keine besondere Symbolik bzw. Bedeutung zugeordnet. Es wird von einem weißen, gleichseitigen und auf der Spitze stehenden Dreieck gebildet, das in einem roten Kreis eingeschrieben ist (Beilage 1).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann an Land- oder Wasserfahrzeugen dieses Hoheitszeichen nur konturiert in schwarzer oder weißer Farbe auf dem Farbuntergrund des jeweiligen Militärfahrzeuges angebracht werden.

1. Anbringung des Hoheitszeichens

Das Hoheitszeichen ist

- auf allen Militärluftfahrzeugen gemäß den Bestimmungen der Militärluftfahrzeug- und Militärluftfahrtgerätverordnung 2008 (MLFGV 2008) an den vorgesehenen Flächen und
- auf den Wasserfahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung seitlich und gut sichtbar anzubringen.

Das Hoheitszeichen kann, wenn es die zuständige Fachabteilung für erforderlich und zweckmäßig erachtet, auf gepanzerten und nicht gepanzerten Militärfahrzeugen in der nachstehend unter Z 2 angeführten Art und Weise angebracht werden.

2. Orte der Anbringung

Das Hoheitszeichen ist anzubringen

- bei Militärluftfahrzeugen an möglichst ebenen Flächen an der Außenseite, an denen es aus der Luft und vom Boden aus erkennbar ist und durch Bauteile nicht verdeckt wird, bei Fallschirmen auf der oberen Klappe der äußeren Verpackung,
- an gepanzerten Kampf- und Bergfahrzeugen (GKBF) nur seitlich am Turm bzw. am Oberteil der Wanne jeweils vor der Zifferngruppe, konturiert mit weißer Farbe. Die Flächen bleiben in der Farbe des Untergrundes,
- an Räder-Kfz nur seitlich an den Fahrerhaustüren unterhalb der Fensterflächen,
- an Wasserfahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung jeweils back- und steuerbordseitig am Rumpf oder Aufbau des Wasserfahrzeuges.

3. Durchmesser des Hoheitszeichens

Der Durchmesser des Hoheitszeichens hat zu betragen:

- auf Luftfahrzeugen mindestens 30 cm, bei Fallschirmen mindestens 5 cm
- auf gepanzerten Ketten- und Bergfahrzeugen sowie Räder-Kfz mindestens 30 cm
- auf Wasserfahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung
- bis 15 m Länge ü. a. mindestens 30 cm und
- über 15 m Länge ü. a. mindestens 50 cm

Bei GKBF sowie Räder-Kfz darf das Richtmaß von 30 cm für den Durchmesser bei Platzmangel mit Genehmigung der jeweiligen Fachabteilung unterschritten werden.

4. Sonstige Kennzeichnung von Fahrzeugen des Bundesheeres

Eine weitere (z. B. taktische) Kennzeichnung von Fahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung obliegt den jeweils zuständigen Fachabteilungen. Auf Räder-Kfz, die nicht als Einsatzfahrzeuge vorgesehen sind, darf, gem. den Bestimmungen zum Corporate Design, auf der Tür unterhalb der Fensterflächen das aktuell gültige ÖHB-Logo ein- oder mehrfarbig angebracht werden.

5. Mutationen des Hoheitszeichens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann das Hoheitszeichen des Bundesheeres auch als Mutation verwendet werden. In diesem Fall ist die Größe des Symbols maßstabsgetreu den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. In jedem Fall sind die aktuell gültigen Bestimmungen des Corporate Designs anzuwenden. Derartige Mutationen dürfen allerdings nicht zur Kennzeichnung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen verwendet werden.

## ABSCHNITT II

### Fahnen- und Flaggenordnung des Bundesheeres

#### A. Allgemeines

Unter Fahnen- und Flaggenordnung sind alle Richtlinien und Maßnahmen zu verstehen, welche das Aussehen, den Einsatz und den richtigen Gebrauch (das Führen und Verwenden) von Fahnen, Flaggen, Standern und Wimpeln an, in und innerhalb von Objekten und Liegenschaften regeln.

#### B. Definition

1. Fahne und Flagge

Unter Fahne wird ein ein- oder mehrfarbiges, leeres bzw. mit Symbolen oder heraldischen Figuren geschmücktes Stoffstück, das an einer Stange (Fahnenstange, -stock) einseitig und dauerhaft befestigt ist, verstanden. Die Fahnenstange kann eine Fahnen Spitze („Krönlein“) aufweisen. Eine Fahne wird entweder getragen oder aufgestellt.

Die Flagge besitzt im Unterschied zur Fahne keine zum Tragen oder Aufstellen benutzte Stange. Eine Flagge kann daher entweder als

- Mast- oder Hissflagge oder
- Hängeflagge

verwendet werden.

Fahne und Flagge versinnbildlichen durch Farbe, Form und Symbole eine bestimmte Gemeinschaft von Menschen.

2. Avers- und Reversseite

Unter Aversseite einer Fahne (Flagge) wird die Vorderseite, unter Reversseite die Rückseite verstanden. Zur Ermittlung der beiden Seiten wird als Ausgangspunkt die Fahnenstange genommen. Weht das Fahnentuch nach rechts ab, so wird die Vorderseite sichtbar, weht die Fahne nach links ab, dann erscheint die Rückseite. Die der Stange oder dem Stock (Mast) zugewendete Seite der Fahne (Flagge) wird als „Mastseite“, die gegenüberliegende Seite „Flugseite“ bezeichnet.

3. Fahnen- und Flaggengröße

International bestehen keine verbindlich vorgeschriebenen Größen für Fahnen und Flaggen. Als das weltweit häufigste Fahnen- und Flaggenformat hat sich das Verhältnis 2:3 (Höhe zu Länge) herausgebildet. (Als Ausnahmen seien bspw. die Fahnen der Schweiz und des Vatikanstaats mit einem Verhältnis von 1:1, Großbritanniens mit 1:2, Belgiens mit 13:15 oder der USA mit 10:19 angeführt). Alle im Bereich des Ressorts verwendeten Fahnen und Flaggen (mit Ausnahme der Truppenfahnen und Standarten) haben dieses Format aufzuweisen.

4. Tischflagge

Die Tischflagge ist eine maßstabsgerechte verkleinerte Form einer Fahne oder einer Flagge, die bei Besprechungen oder offiziellen Essen auf den Tisch gestellt werden kann. Dazu werden kleine Tischflaggenmaste verwendet.

5. Wimpel

Unter Wimpel wird eine in einer oder mehreren Spitzen auslaufende Flagge verstanden, die in der Regel auf Wasserfahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zur Kenntlichmachung der Kommandoverhältnisse an Bord geführt wird.

6. Stander

Unter Stander wird eine Signalflagge zur Anzeige der Präsenz besonderer Personengruppen an Bord von Fahrzeugen (Land und Wasser) verstanden. Stander finden aktuell im Bundesheer und der Heeresverwaltung jedoch keine Verwendung.

**C. Beflagung von Kasernen und Objekten**

1. Ständiges Beflaggen von Gebäuden

Die ständige Beflagung von Kasernen, militärischen Dienststellen und Amtsgebäuden ist ausschließlich mit der Dienstflagge vorzunehmen. Sie ist immer so zu hissen, dass ihre Streifen einen rechten Winkel zum Mast bilden. Der Zeitpunkt und die Art der Beflagung von Dienststellen des Ressorts und Kasernen werden durch die Beilage 2 dieses Erlasses geregelt.

2. Flaggenparade

Die militärische Zeremonie der Flaggenparade ist auf das Ziel ausgerichtet, die Soldatinnen und Soldaten sowie die zivilen Bediensteten an ihre Heimat und den Dienst für die Republik Österreich sowie ihre Verbundenheit mit dem Staatsvolk und der Staatsführung zu erinnern. Weiters soll durch das Herstellen eines geistigen Bezuges zwischen den dienstlichen Tätigkeiten der Einzelperson sowie der organisatorischen militärischen Gemeinschaft und dem daraus resultierenden Beitrag für die militärische Landesverteidigung (im Sinne des Dienstes an der Heimat) ein positiver Einfluss auf die innere Haltung aller Angehörigen des Ressorts erzeugt werden.

a) Grundsätze der Durchführung:

In allen militärischen Liegenschaften, in denen zumindest eine Einheit disloziert ist, ist die Flaggenparade gemäß den nachfolgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Am Beginn der Arbeitswoche ist die Flagge in würdiger Form grundsätzlich im Rahmen des Truppenkörpers bei der Standeskontrolle zu hissen.
- In Liegenschaften, in denen mehrere Truppenkörper bzw. abgetrennte Einheiten disloziert sind, kann die Flaggenparade gemeinsam durchgeführt werden, sofern mit dem An- und Rückmarsch zur Flaggenparade kein zu großer Zeitaufwand verbunden ist. In Kasernen mit selbstständigen und/oder abgetrennten Einheiten ist die gemeinsame Flaggenparade jedenfalls anzustreben.
- Es haben möglichst alle Soldatinnen und Soldaten, sowie auch alle Zivilbediensteten, der jeweiligen militärischen Liegenschaft an der Zeremonie teilzunehmen.
- Die Flaggenparade und das Antreten der Truppe kann für andere Vorhaben (z. B. Beförderungen, Bekanntgabe von Tagesbefehlen, Verlautbarungen usw.) genützt werden.
- Auf Anordnung der Kommandantin bzw. des Kommandanten kann die Flaggenparade entfallen. In Abhängigkeit des Personalstandes der Liegenschaft kann der Zustand ständig beflaggt oder ständig unbeflaggt sein.

- Es ist der Kommandantin bzw. dem Kommandanten freigestellt, die Flaggenparade auch öfter als einmal in der Woche durchzuführen, wenn dies aus besonderem Anlass (z. B. Beginn und Ende einer Truppenübung, Verabschiedung von Lehrgängen, usw.) geboten erscheint.
- Das Niederholen der Flagge ist durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Liegenschaft nach den örtlichen Gegebenheiten zu regeln, wobei grundsätzlich am Ende der Arbeitswoche im Rahmen der Befehlsausgabe durch die letzte Dienst versiehende Einheit/ Teileinheit die Flagge einzuholen ist.

In allen anderen militärischen Liegenschaften ist keine Flaggenparade durchzuführen. Die Flagge bleibt grundsätzlich ständig gehisst.

b) Einzelheiten der Durchführung:

- Die Flaggenparade hat stets in würdiger Form zu erfolgen.
- Die Flaggenparade ist von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der angetretenen Truppe nach Meldung an die Höchstanzwesende bzw. den Höchstanzwesenden zu kommandieren.
- Die Kommandos sind gemäß der DVBH „AED“ zu erteilen.
- Die Adjustierung bei der Flaggenparade hat sich nach dem der Standeskontrolle folgenden Dienst zu richten.
- Feiertage, die nicht Beginn oder Ende einer Arbeitswoche bewirken, haben grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben.
- Sollten besondere Umstände, welche eine Beschädigung der Flagge erwarten lassen (z. B. Sturm, Hagel) vorliegen, so ist die Flagge formlos niederzuholen und ebenso nach Wegfall der o. a. Umstände formlos zu hissen.

c) Sonderregelungen:

- Den Kommandantinnen bzw. Kommandanten von Akademien und Schulen wird der Zeitpunkt der Durchführung – auf den Kursbetrieb abgestimmt – freigestellt.
- Ab Einheitsebene aufwärts kann im Rahmen von Verlegungen eine tägliche Flaggenparade zu Dienstbeginn und -ende durchgeführt werden.
- Im Rahmen von Assistenzeinsätzen ab Einheitsebene aufwärts ist eine ständige Beflaggung im Bereich der Gefechtsstände vorzusehen. Hierzu ist bei Beginn und Ende des Einsatzes eine würdige Flaggenparade durchzuführen. Im Laufe des Einsatzes ist eine Flaggenparade nur aus besonderem Anlass durchzuführen.

d) Ort der Durchführung und Kasernenbeflaggung:

In Entsprechung der Ziele der Flaggenparade ist der Ort ihrer Durchführung nach den Bedürfnissen der Truppe zu richten. Unabhängig davon ist im Bereich der Haupttore militärischer Liegenschaften eine von der Öffentlichkeit sichtbare ständige Beflaggung sicherzustellen. In der Dunkelheit ist diese Fahne zu beleuchten. Hierzu erforderliche Maßnahmen und Anforderungen sind am territorialen Weg zu veranlassen.

Darüber hinaus kann die Fassade der Kaserne dort, wo es möglich ist, zu bestimmten festlichen Anlässen dekoriert werden (Beilage 2).

### 3. Der Flaggenmast

In Kasernen hat ein Flaggenmast in der Nähe des Wachlokales zu ebener Erde, frei, gut sichtbar und senkrecht aufgestellt zu sein. Das ideale Verhältnis zwischen der Höhe des Flaggenmastes und Flagge beträgt 1:5 (Eine 2 x 3 Meter messende Flagge wäre an einem 10 Meter hohen Mast zu hissen, während für eine 1 x 1,5 Meter messende Flagge ein 5 Meter hoher Mast vorzusehen ist).

a) Standort des Flaggenmastes

Der Ort der Aufstellung ist besonders hervorzuheben (z. B. durch Einfriedung, Begrünung/Bepflanzung usw.), ohne jedoch das Hissen und Niederholen der Flagge zu behindern.

b) Flaggenleine und Rollen

Wird die Flagge an einem Mast befestigt, dann hat dies mittels einer Flaggenleine mit mindestens zwei Karabinerhaken derart zu geschehen, dass die Flagge mit ihrer Schmalseite im rechten Winkel zum Flaggenmast abweht.

Als Flaggenleine eignet sich am besten ein Drahtseil. Dieses kann auch mit einer Kunststoffummantelung versehen sein, welche das rasche Rosten des Drahtseiles verhindert. Rollen oder Führungen für die Flaggenleine sollen am Flaggenmast möglichst an der dem Wind abgewandten Seite angebracht sein, da sich dadurch die Flagge im Seil weniger leicht verhängt.

c) Art der Befestigung der Flagge an der Leine

Die Flagge ist mit mindestens zwei, besser mit drei Karabinern an der Leine zu befestigen. Dadurch verteilt sich der Winddruck auf drei Karabiner auf der gesamten Höhe des Saumes an der Mastseite, was zu einer erheblich höheren Lebensdauer führt. Daher ist die Anbringungsart mit drei Karabinern anzustreben.

Um den unansehnlichen „Halbmast-Effekt“ (d. h. das mastseitige obere Eck der Flagge, „die Gösch“, kommt weit unter der Mastspitze zu liegen) einer gehissten Flagge zu verhindern, sind folgende Punkte zu beachten:

- die obere Rolle des Mastes darf nicht zu tief sitzen,
- die Spannvorrichtung des Drahtseiles darf nicht über die Flagge gesetzt werden, das Drahtseil muss nach dem Hissen derart befestigt werden, dass ein selbständiges Verschieben der Flagge nach unten verhindert wird.

4. Amts- und Kommandogebäude

Auf Amts- und Kommandogebäuden sowie allen mil. Liegenschaften, welche keine Kasernen sind, ist ein senkrecht stehender Flaggenmast mit Flagge auf dem Dach vorzusehen.

5. Beflaggung im Feldlager

Im Rahmen von größeren Übungsvorhaben und Verlegungen kann im Lager (Feldlager) ein Flaggenmast aufgestellt werden. Dieser hat in der Lagermitte gesetzt zu werden.

6. Art der Beflaggung

Gebäude sind in der Regel mit nur einer Flagge und auf folgende Weise zu beflaggen:

- durch Hissen der Flagge an einem frei stehenden senkrechten Mast vor dem Gebäude oder auf dem Dach,
- durch Hissen der Flagge an einem Mast, der in einem Winkel von 45° über der Horizontalen an der Vorderfront des Objektes angebracht ist,
- durch Einstecken einer Flagge in einer an der Hauswand angebrachten Halterung unter Beachtung des o. a. Winkels
- oder mit einer Hängeflagge.

Sind an einem Gebäude mehrere repräsentative Straßenfronten und/oder Eingänge vorhanden, ist das Hissen von mehreren, der Anzahl der Fronten und Eingänge entsprechenden, Dienstflaggen möglich. Grundsätzlich ist/sind die Flagge/n bei Einbruch der Dunkelheit niederzuzolen. Bleiben Dienstflaggen über Nacht gehisst, so ist für eine ausreichende Beleuchtung der Flagge(n) zu sorgen. In diesen Fällen sind nur rechteckige Fahnen im Verhältnis 2 : 3 zu verwenden.

7. Beflaggung mit **Hängeflagge**

Gebäudefassaden sind ausschließlich mit einer Hänge- oder Hausflagge zu versehen. Diese darf keine Dienstflagge des Bundes sein. Das Gleiche gilt für Hängeflaggen an Fahnenmasten. Werden Hängeflaggen an Häuserfronten angebracht, sind sie am oberen und unteren Ende mit einem kurzen Fahnenstock zu versehen und an beiden Schmalseiten zu befestigen, damit die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anordnung bzw. Richtung der rot-weiß-roten Streifen erkennbar ist.

Hausfahnen und/oder Hängeflaggen bleiben die ganze Nacht über aufgezogen. Eine Beleuchtung dieser ist nicht vorgesehen.

8. Fahnen in Amtsräumen

Fahnen können in Amtsräumen aufgestellt werden. In diesem Fall befindet sich die Fahne, bezogen auf den Schreibtisch, rechts hinter diesem.

**D. Rangordnung und Gebrauch von Fahnen und Flaggen**

Für den korrekten Gebrauch und die Verwendung der Staatssymbole gibt es in Österreich keinerlei gesetzliche Vorschriften. Nachstehend werden jene Regeln zusammengefasst, die praktikabel erscheinen und sich bewährt haben. Sie bilden die Grundlagen für den richtigen Gebrauch von Fahnen und Flaggen im Ressort. Ein Abweichen von diesen Regeln wäre unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

## 1. Rangordnung

Der Ehrenplatz gebührt grundsätzlich der Flagge der Republik Österreich. Dieser ist bei zwei Flaggen vom Betrachter aus gesehen links, bei drei Flaggen in der Mitte. Bei mehr als drei Flaggen befindet sich der Ehrenplatz vom Betrachter aus gesehen links außen.

Die Flagge der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, die Europaflagge und die Flaggen des Europarates, des Internationalen Olympischen Komitees sowie anderer internationaler Organisationen öffentlichen Rechtes können dort, wo es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, bei bestimmtem Anlässen zusätzlich zur Flagge der Republik Österreich gehisst werden.

Werden mehrere Flaggen gehisst, so folgen diese auf die Flagge, welcher der Ehrenplatz gebührt, in der Reihenfolge des deutschen Alphabetes. Dies gilt für die Flaggen der österreichischen Bundesländer gleichermaßen. Die Beflagung hat immer an gleich hohen Masten zu erfolgen. Das Hissen von mehreren Flaggen an einem Mast ist nicht zulässig.

Ausländische Flaggen dürfen nur zusammen mit der österreichischen Dienstflagge des Bundes oder der Flagge der Republik Österreich gehisst, aufgestellt oder angebracht werden.

Die Flaggen der österreichischen Bundesländer sind jenen inter- und supranationaler Völkerrechtssubjekte vorzuzureihen.

Als besonderes Zeichen der Ehrerbietung kann der Ehrenplatz dem Gast oder einer Organisation abgetreten werden.

Die Rangordnung der Fahnen entspricht jenen der Flaggen.

In der Beilage 3 wird eine Übersicht möglicher Aufstellungsvarianten angeführt.

Befindet sich innerhalb von militärischen Liegenschaften (hofseitig) vor einem Gebäude eine freie Fläche – bspw. ein Antreplatz, eine Grünfläche, oder eine Abstellmöglichkeit für Kfz – die die Flaggenmasten vom Gebäude örtlich trennt, oder stehen die Flaggenmasten unmittelbar vor dem Gebäude, so ist die Blickrichtung von vor den Flaggenmasten auf das Gebäude hin zu richten. Vom Gebäude aus gesehen befindet sich daher der Ehrenplatz rechts, in der Blickrichtung jedoch korrekterweise wiederum links.

Sind mehrere Flaggenmasten vorhanden, werden jedoch nur die Dienstflagge und die Flagge der Europäischen Union gehisst, so hat dies an den inneren Masten zu erfolgen; die äußeren sind frei zu lassen.

Gerade in diesem Falle, könnte ein Abweichen von der Norm, z.B. im Zuge von militärischen Feierlichkeiten (Antreten, Empfängen, etc.) notwendig sein. (siehe Beilage 4).

## 2. Hissen und Niederholen der Flagge

Die Flagge, welcher der Ehrenplatz zusteht, wird als erste gehisst und als letzte niedergeholt. Das Hissen (Aufziehen) und Niederholen (Einholen) der Flagge im Rahmen einer militärischen Feier oder Veranstaltung kann gemeinsam mit einem allfälligen Abspielen der Bundeshymne erfolgen. Dabei ist die Flagge gleichmäßig und in einer solchen Geschwindigkeit aufzuziehen bzw. einzuholen, dass sie mit dem letzten Takt der Hymne zur Gänze aufgezogen oder niedergeholt ist. Die Flagge darf beim Hissen und Niederholen den Boden nicht zu berühren und ist nach dem Niederholen gemäß Teil D Z 5 dieses Abschnittes sorgfältig zu falten. Wird die Flagge ohne Bundeshymne gehisst (Flaggenparade), dann haben das Hissen zügig, und das Niederholen langsam zu geschehen.

Soldatinnen und Soldaten außerhalb von Einteilungen haben in Uniform beim Hissen und Niederholen der Flagge den militärischen Gruß zu leisten. Bedienstete in Zivil haben sich ebenfalls respektvoll zu verhalten; Herren haben eine etwaige Kopfbedeckung abzunehmen. Ein Gespräch hat zu unterbleiben.

## 3. Platz der Fahne

### Dekoration von Rednerpulten

Die österreichische Fahne wird immer hinter dem Rednerpult, und zwar zur Rechten des Redners aufgestellt.

Ist der Vortragende ein ausländischer Gast, dann tritt seine Nationalfahne links hinter dem Rednerpult auf gleicher Höhe mit der österreichischen Fahne hinzu. Wird bei zwei Rednerpulten zusätzlich die Europaflagge verwendet, dann sind zwei Fahnenpaare in der Reihenfolge Österreich – EU – Gastland zu bilden. Somit steht gemäß „Flaggencourtoisie“ der Gast, am vom Betrachter aus gesehenen linken Rednerpult, sowie der Gastgeber am rechten Rednerpult, vor der Fahne seines Staates. (siehe Beilage 5)

Dabei sind die Fahnen immer senkrecht aufzustellen, sodass das Fahnenblatt vor dem Fahnenstock herunterfällt.

#### Bei Aufmärschen

Wird die österreichische Fahne im Rahmen eines Aufmarsches getragen (z. B. Einzug oder Auszug einer Sportdelegation, Marschgruppe usw.), dann marschiert der Fahnenträger immer an der Spitze der Gruppe, jedoch immer hinter einer eventuell mitmarschierenden Musik. Die Fahne ist senkrecht zu tragen.

Wird in Uniform marschiert, dann sind dem Fahnenträger zwei Begleiter, in der Regel Offiziere oder Unteroffiziere, beizugeben.

Beim Vorbeimarsch an einer Ehrentribüne oder einem Kriegerdenkmal wird die Fahne zum Gruß in waagrechte Lage gesenkt und nach drei Marschschritten wieder in die senkrechte Ausgangsposition gehoben. Die Fahnenbegleiter wenden den Blick zur Ehrentribüne oder dem Kriegerdenkmal. Wird die Fahne geführt, behalten der Fahnenträger, die Fahnenbegleiter und die Marschierenden ihre Kopfbedeckung auf.

#### In Begleitung mehrerer Fahnen

Wird die österreichische Fahne von mehreren Fahnen begleitet, dann wird sie in der Mitte vorangetragen. Das Mitführen mehrerer rot-weiß-roter Fahnen in einer Abordnung hat zu unterbleiben.

#### In der Kirche

In Kirchen nimmt die österreichische Fahne auf der – vom Altar aus gesehen – rechten Seite Aufstellung. Auch in diesem Fall ist die Kopfbedeckung des Fahnenträgers und der Fahnenbegleiter nicht abzunehmen.

In katholischen Kirchen ist es üblich, die Fahne leicht geneigt zu halten, während sie in protestantischen Kirchen senkrecht steht. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Feldmessen.

### 4. Trauerbeflaggung

Bei von der Bundes- oder Landesregierung angeordneten Staats- oder Landestrauer oder bei Ableben eines Angehörigen des Präsenzstandes wird die Flagge auf Halbmast gesetzt. Dabei wird sie zuerst bis zur Mastspitze langsam hochgezogen und, nach einem kurzen Verweilen dort, bis zur halben Masthöhe gesenkt. Wird eine auf Halbmast gesetzte Flagge niedergeholt, ist sie wieder bis zur Mastspitze zu hissen und dann einzuziehen.

Hängefahnen sind zum Ausdruck der Trauer mit einem schwarzen Flor zu versehen. Dieser besteht aus zwei je 20 cm breiten Bändern, deren Länge der Breite der Hängefahnen entspricht und die aus einer Schleife fallen. Der schwarze Flor wird in der Mitte des oberen Randes der Hängefahne angebracht.

#### Dauer der Beflaggung auf Halbmast

Auf Halbmast bzw. mit Trauerflor ist für die Dauer der angeordneten Staats- oder Landestrauer zu flaggen. Beim Tod eines Angehörigen des Präsenzstandes ab dem Tag, der auf das Bekanntwerden des Todes folgt, bis einschließlich des Tages des Begräbnisses.

### 5. Falten der Flagge

Wird bei der Flaggenparade vom ersten Flaggenhisser die Flagge niedergeholt, so ist sie vom zweiten Flaggenhisser aufzunehmen, der auch die Karabiner löst. Dabei ist zu beachten, dass das Flaggentuch nicht am Boden streift. Nach einem Seitwärtsschritt vom Flaggenmast weg (abhängig von der Örtlichkeit) ergreift der erste Flaggenhisser die Mastseite der Flagge. Der zweite Flaggenhisser nimmt die Fahne mit beiden Händen an der Längsseite. Nun bewegen sich die beiden Flaggenhisser, rückwärtsgehend, so weit auseinander, bis das Flaggentuch gespannt ist. Dabei ist darauf zu achten, dass das Flaggentuch nicht zu Boden fällt. Nun wird die Flagge zuerst der Länge nach einmal gefaltet und wieder in horizontale Lage gebracht. Jetzt wird sie der Breite nach gefaltet, waagrecht gelegt und wieder zweimal der Breite nach gefaltet. Hierauf legt der zweite Flaggenhisser die gefaltete Fahne auf die rechtwinkelig vorgestreckten Unterarme des ersten Flaggenhissers. Mit einer Seitwärtswendung drehen sich die beiden Flaggenhisser dann vom Flaggenmast weg.

## 6. Verwendung von Fahne und Flagge zu Dekorationszwecken

Die Verwendung des Fahnentuches in geraffter Form für Drapierungen ist zu vermeiden. Wird das Fahnentuch für sich allein verwendet, sind die Streifen waagrecht und der Stoff faltenlos anzuordnen.

### a) Raumdekoration

Wird das rot-weiß-rote Flaggentuch zur Raumdekoration verwendet, dann soll das Tuch das Format 2:3 haben. Dabei ist die Flagge mit waagrechten Streifen über Kopfhöhe an der Stirnseite des Raumes anzubringen.

### b) Rednerpult oder Podium

Das Schmücken eines Rednerpultes oder eines Podiums mit rot-weiß-rottem Fahnentuch ist unzulässig. Hingegen kann bei offiziellen Anlässen das Rednerpult mit dem Verbands- oder Truppenkörperabzeichen geschmückt werden.

### c) Sargschmuck

Bei einem militärischen Begräbnis ist der Sarg nicht mit der Dienstflagge des Bundes, sondern mit einer Trauerfahne (vertikal gestellten Farben) zu bedecken. Der Wappenadler ist auf der Trauerfahne sehr groß dargestellt. Sie ist derart auf dem Sarg aufzulegen bzw. nötigenfalls zu fixieren, dass der weiße Streifen über den Deckel des Sarges und in Längsrichtung zu liegen kommt, während die roten Streifen die Seiten des Sarges bedecken. Die Trauerfahne stellt eine Besonderheit der offiziellen österreichischen Begräbniskultur dar (siehe Beilage 6).

Zwischen dem Wappenadler und dem Kopfe des Sarges ist ein Helm derart zu befestigen, dass er während des Zuges zum Grab weder verrutschen noch herunterfallen kann. Auf das Flaggentuch sind keine Kränze oder Blumengebinde zu legen. Die Trauerflagge wird nicht mit dem Sarg in die Erde versenkt, sondern vorher abgenommen und gefaltet.

## 7. Nicht mehr verwendbare Fahnen und Flaggen

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die in Gebrauch stehende Fahne (Flagge) immer in einem sauberen Zustand weht. Daher ist stets eine „Ersatzflagge“ bereitzuhalten. Alte, ausgebleichte, verschlissene, zerrissene oder sonst unansehnlich gewordene Flaggen sind entsprechend den gültigen Wi-Weisungen auszuscheiden und dann vollständig zu vernichten. Nicht mehr zu verwendende Fahnen und Flaggen mit einem hohen Traditionswert (z. B. die Flagge eines Auslandskontingents oder jene bei der Schließung einer Liegenschaft) sind an das Heeresgeschichtliche Museum abzugeben.

## 8. Beschaffung und Reinigung von Flaggen

Die Beschaffung von Dienstflaggen ist durch den Bedarfsträger beim zuständigen Militärkommando auf dem Dienstweg anzufordern. Die gilt analog für ausländische Staatsflaggen, die EU-Flagge oder Tischflaggen. Werden diese nicht ständig benötigt, dann sind sie für die entsprechenden Gelegenheiten auszuleihen. Die Reinigung von verschmutzten Flaggen und Fahnen erfolgt nach den Richtlinien der Bekleidungsreinigung. Die Ausbesserung schadhaften Fahnentuches ist nach Möglichkeit von den Truppenwerkstätten durchzuführen.

## 9. Flaggenmast und bauliche Maßnahmen

Bei Bedarf eines mit dem Erdboden fest verbundenen Flaggenmastes sind sowohl dieser als auch dessen Aufstellung (als Baumaßnahme) entsprechend den geltenden Vorschriften des militärischen Bauwesens beim zuständigen Militärkommando zu beantragen.

Mobile Fahnenmasten sind beim zuständigen Militärkommando zu beantragen.

## **Außerkraftsetzungen**

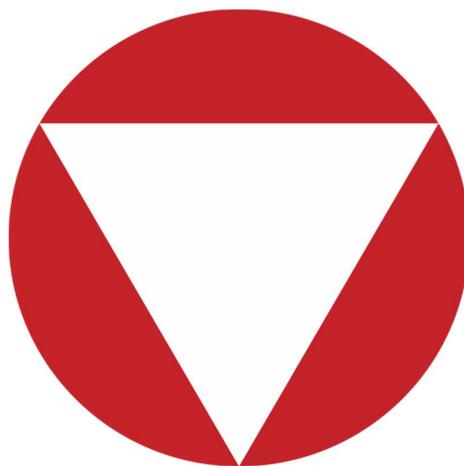
Der Erlass vom 18. Dezember 2009, GZ S93592/8-EFü/2009, VBl. I Nr. 74/2010, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

## **6 Beilagen**

**Die Dienstflagge der Republik Österreich**



**Das Hoheitszeichen des Österreichischen Bundesheeres**



**Das Hoheitszeichen des Österreichischen Bundesheeres**  
**zur Kennzeichnung von Fahrzeugen**  
am Beispiel eines Arbeits- und Transportbootes



**Richtlinien betreffend die Art und Dauer der Beflaggung von Kasernen, militärischen Objekten, Amtsgebäuden und Liegenschaften im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung**

1. In allen von Truppen ständig belegten Unterkünften (Kasernen, Truppenübungsplätzen, Lagern, Feldlagern usw.) ist die Flagge nach den in Abschnitt II Teil C Z 2 vorgegebenen Bestimmungen zu hissen.

2. In allen von Truppen nicht ständig belegten mil. Objekten, Kommando- und Amtsgebäuden, wo eine Flaggenparade nicht durchzuführen ist, erfolgt die Beflaggung nur zu besonderen Anlässen gemäß Abschnitt II Teil C Z 2 und Teil D Z 4, und zwar:

a) im gesamten Bundesgebiet jährlich zum

- Tag der Arbeit 1. Mai
- Europatag 5. Mai (gemeinsam mit der Europaflagge)
- Nationalfeiertag 26. Oktober;

b) auf die Dauer einer von der Bundesregierung angeordneten Staatstrauer;

c) im gesamten Bundesgebiet, jedoch nur im fünfjährigen Zyklus, am Tag anlässlich der

- Wiedererlangung der Selbständigkeit Österreichs (27. April 1945)
- Unterzeichnung des Staatsvertrages (15. Mai 1955);

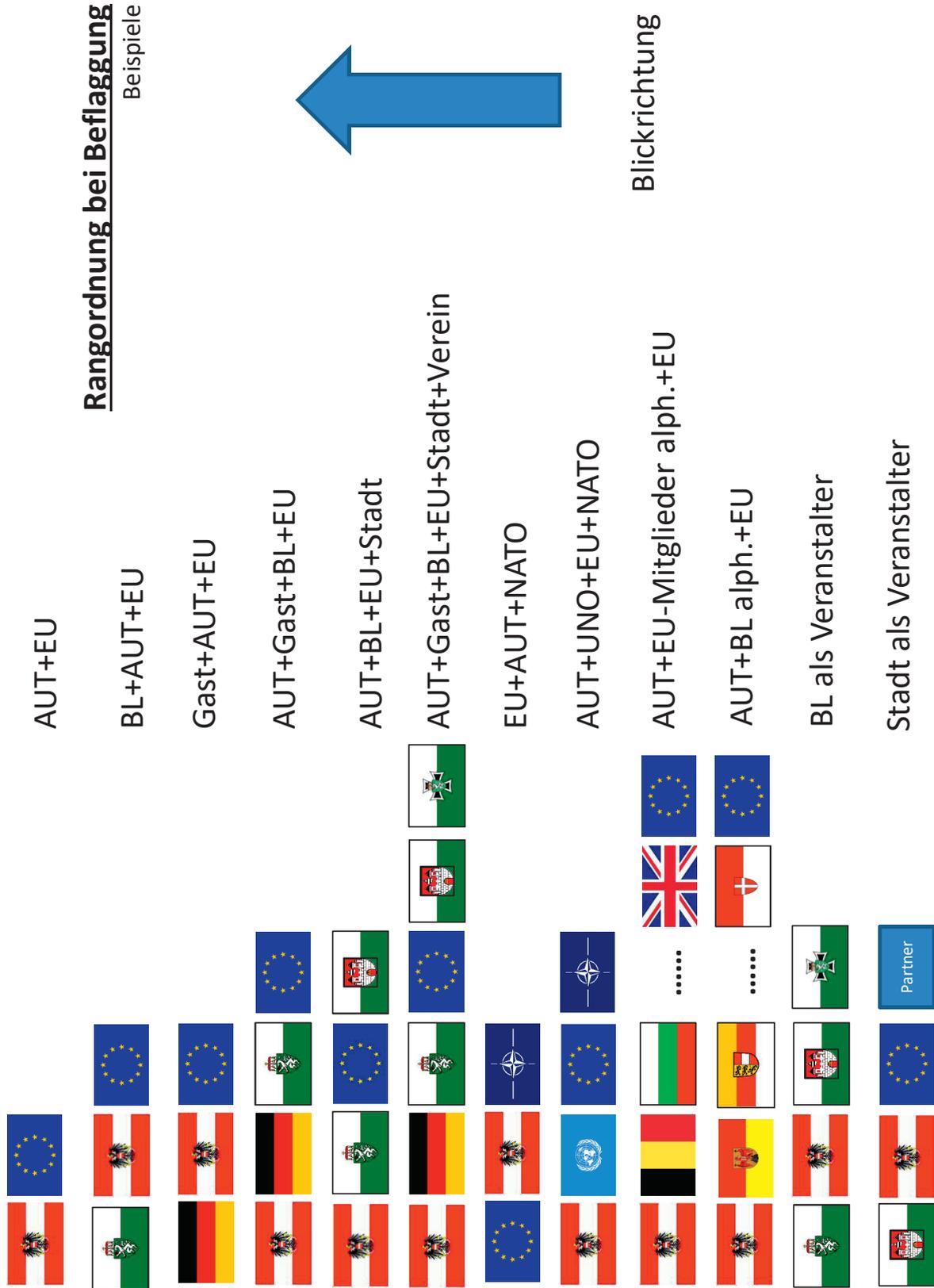
d) im gesamten Bundesland

- am jeweiligen Landesfeiertag,
- aus Anlass eines zivilen Trauerfalles auf Anordnung des Militärkommandos nach Absprache mit der jeweiligen Landesregierung;

e) im örtlichen Bereich der Garnison anlässlich von

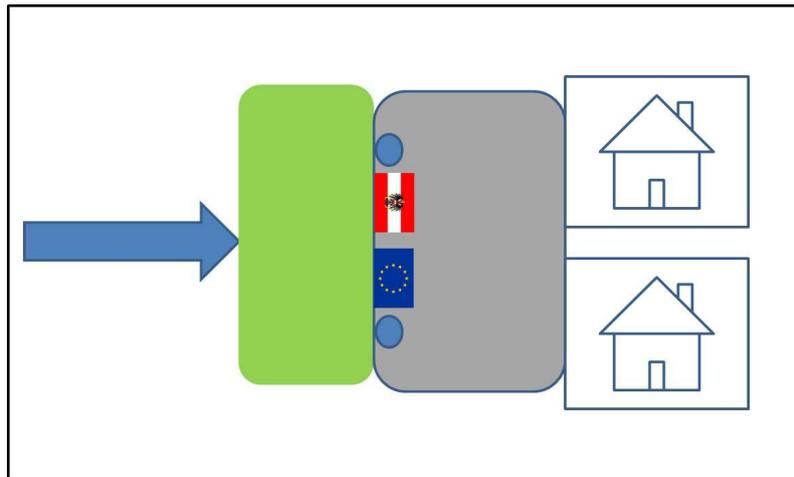
- Angelobungen
- Übergaben von Kasernen bzw. mil. Objekten an die Benützer am Tag der Übergabe
- Tagen der Offenen Tür am Tag des Ereignisses
- offiziellen Besuchen eines ausländischen oder inländischen (Staats-)Gastes am Tag des Besuches (In diesem Fall ist zusätzlich zur Dienstflagge auch die Flagge jener Nation [jenes Bundeslandes] zu hissen, welcher/welchem der Gast angehört.)
- Tod eines Angehörigen des Präsenzstandes vom Tag, der auf das Bekanntwerden des Todes folgt an, bis einschließlich des Tages des Begräbnisses.

3. In allen anderen Fällen entsprechend besonderen Anlässen gemäß erlassmäßiger Verfügung durch die Zentralstelle oder auf Anordnung des zuständigen Militärkommandos nach Absprache mit den zuständigen Dienststellen der jeweiligen Landesregierung.

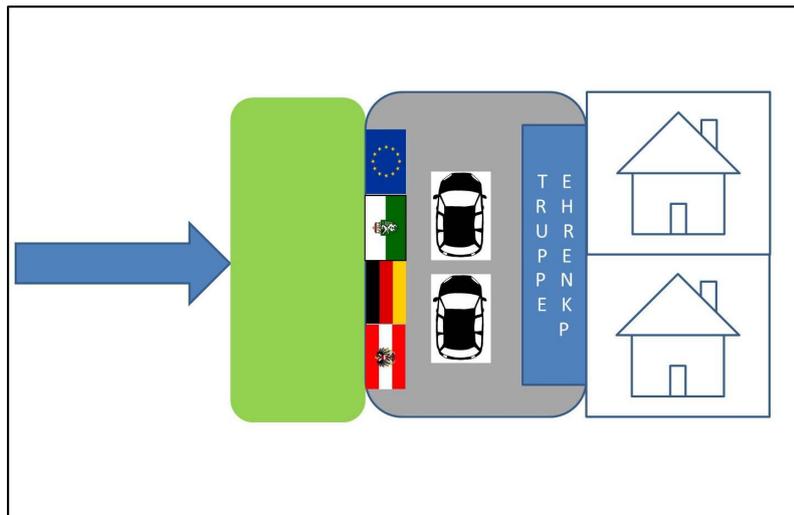


Der Ehrenplatz steht **grundsätzlich** der Flagge Österreichs zu.

### Beflaggung innerhalb militärischer Liegenschaften



Standardbeflaggung bei Blickrichtung von vor den Flaggenmasten in Richtung Gebäude



Abweichung der o. a. Norm bei militärischen Feierlichkeiten – bspw. Empfang eines Ehrengastes

### Dekoration von Rednerpulten



## Die Trauerfahne der Republik Österreich

